



INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

Die Inflationsausgleichsprämie in Form von Zuschüssen der Sachbezüge kann Arbeitnehmern nun gewährt werden, da das entsprechende Gesetz am 25.10.2022 verkündet wurde.

Die Maßnahme ist im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz enthalten, dem der Bundesrat am 7.10.2022 zugestimmt hatte.

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE FÜR ARBEITNEHMER

Arbeitgeber können die Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (§3 Nr. 11c EStG). Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Arbeitgeber können die Prämie **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 steuerfrei zahlen**.

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN LEISTUNG UND PREISSTEIGERUNG

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es soll genügen, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

BEZIEHER VON LEISTUNGEN NACH DEM SGB II

Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung soll sichergestellt werden, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit Freundlichen Grüßen,
Ihre KANZLEI SCHALLER

— KANZLEI —
SCHALLER

KANZLEI SCHALLER
Silberstraße 28
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de
www.steuerberatung-schaller.de